

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Integrationsrat	17.01.2008	
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	21.01.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

gesetzliche Umsetzung der "Forscherrichtlinie"

Die „Forscherrichtlinie“ (2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005) wurde in Form des neuen § 20 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in nationales Recht überführt. Danach besteht ein besonderes Verfahren zur Förderung von Forschungsaufenthalten (für mehr als drei Monate) für nicht EU-Bürger.

Das aufenthaltsrechtliche Verfahren gliedert sich in folgende drei Teilverfahren:

- 1) Anerkennung der Forschungseinrichtung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
 - Das Zulassungsverfahren für Forschungseinrichtungen hat am 01.12.2007 begonnen.
 - Bis zum 31.12.2007 waren bereits acht Institutionen anerkannt (vgl. Anlage 1).
 - Eine Institution aus Köln oder den Nachbargemeinden befindet sich derzeit noch nicht darunter.
- 2) Abschluss einer Aufnahmevereinbarung zwischen der anerkannten Forschungseinrichtung und dem Forscher
- 3) Erteilung der Aufenthaltserlaubnis „Forscher“ nach § 20 AufenthG durch die Ausländerbehörde bzw. Erteilung eines Visums zum Zwecke der Erwerbstätigkeit durch die Auslandsvertretung
 - Die Aufenthaltserlaubnis „Forscher“ wird in der Regel für mindestens ein Jahr erteilt.
 - Eine Arbeitsmarktprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit findet nicht statt.

Das Informationsblatt „Forschungsaufenthalte in Deutschland“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge liegt als Anlage 2 dieser Mitteilung bei.